

Neufassung der Satzung

**des Tennisbezirkes Nordhessen e.V. im Hessischen Tennis-Verband e.V.
aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 11.2.2017
und des HTV-Verbandsausschusses vom 21.3.2018**

A Allgemeines

- § 1 Name (TB Nordhessen) und Sitz
- § 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennis-Verband e.V. (HTV)
- § 3 Zweck des TB Nordhessen
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

B Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeitrag

C Bezirksorgane

- § 9 Organe des TB Nordhessen
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Präsidium
- § 12 Bezirksausschuss

D Ausschüsse und Kommissionen

- § 13 Ausschüsse
- § 14 Kassenprüferkommission

E Schlussbestimmungen

- § 15 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Auflösung
- § 18 Gerichtsstand

§ 1 Name und Sitz

Der am 26. Februar 1983 in Gudensberg gegründete Tennisbezirk Kassel führt ab 19.02.2010 den Namen **Tennisbezirk Nordhessen im HTV e.V. (TB Nordhessen)**. Er hat seinen Sitz in Kassel und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel unter der Nummer 1714 eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennisverband e.V.

Der TB Nordhessen gehört dem Hessischen Tennisverband e.V. (HTV) an. Die Beziehungen des TB Nordhessen zum HTV sind in der Satzung des HTV geregelt. Es gilt im übrigen § 2 der Satzung des HTV.

§ 3 Zweck des TB Nordhessen

Der TB Nordhessen ist als selbständiger Bezirk im Bereich des HTV verpflichtet, den Tennissport zu fördern und befugt, die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitgliedsvereine wahrzunehmen. Zu seinen speziellen Aufgaben gehören die Ausrichtung von Veranstaltungen und die Förderung des Jugendsportes auf Bezirksebene. Der TB Nordhessen betätigt sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HTV, er beachtet die Richtlinien des HTV - Verbandsausschusses und wahrt die Belange des HTV. Der TB Nordhessen und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des HTV zur Förderung seiner Ziele.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der TB Nordhessen ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der TB Nordhessen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des TB Nordhessen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TB Nordhessen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des TB Nordhessen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TB Nordhessen ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des TB Nordhessen können nur Mitgliedsvereine sein.
2. Die Mitglieder des TB Nordhessen werden ihm vom Präsidium des HTV zugewiesen. Ihre Aufnahme im TB Nordhessen gilt mit der Aufnahme in den HTV und der Zuweisung als bewirkt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins erlischt mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im HTV. Insoweit gilt § 8 der Satzung des HTV.

§ 8 Beiträge

Der TB Nordhessen erhebt keine selbständigen Beiträge. Sein Beitragsanteil wird ihm vom HTV zugewiesen. Der TB Nordhessen kann im Bedarfsfall Umlagen erheben. Über die Höhe und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 9 Die Organe des TB Nordhessen

sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. das Präsidium und
- c. der Bezirksausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TB Nordhessen und muss jährlich – nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Jahres – zusammentreten. Sie ist vom Präsidium mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Alle Tennisvereine, die eine offizielle Email-Adresse des Vereins angegeben haben, erhalten die Einladung per Email.
2. Den Tagungsort bestimmt das Präsidium.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a. je einem Vertreter/einer Vertreterin eines Mitgliedsvereins,
 - b. den Mitgliedern/Mitgliederinnen des Bezirksausschusses.
4. Jedes anwesende vertretungsberechtigte Mitglied eines Mitgliedsvereins und jedes Mitglied des Bezirksausschusses haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Mitglieder haben jeweils eine Stimme, die Vorsitzenden der Tenniskreise des TB Nordhessen können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
5. Mitgliedsvereine haben Stimmrecht

bis 150 Mitglieder	1 Stimme
von 151 – 350 Mitgliedern	2 Stimmen
von 351 – 600 Mitgliedern	3 Stimmen
von 601 Mitgliedern an	4 Stimmen

Maßgebend ist der Mitgliederstand, der dem Vizepräsident für das Ressort Finanzen des HTV bei der letzten Bestandserhebung als Mitgliederbestand des Mitgliedsvereins bzw. seiner Tennisabteilung gemeldet worden ist.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt in der Regel durch ein Vorstandsmitglied eines Mitgliedsvereins oder seiner Tennisabteilung. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Verein vertreten. Ein Nichtvorstandsmitglied muss eine Vollmacht des Vorstandes vorzeigen.

Einem Nichtmitglied kann die Ausübung des Stimmrechts nicht übertragen werden. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt.

Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmzettel nicht zu berücksichtigen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei

- a. Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- b. Misstrauensanträgen gegenüber dem Präsidium, den Referenten oder einem seiner Mitglieder,
- c. Umlagen.

3/4-Mehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen.

7. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüferkommission entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.
8. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium für jeweils 2 Jahre. Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung gewählten Person geleitet. Die weitere Wahl leitet dann der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als 1 Kandidat zur Wahl ansteht oder geheime Abstimmung beantragt wird.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.

Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit keine Entscheidung erzielt, so wird gelost. Das Los zieht der von der Mitgliederversammlung bestimmte Vorsitzende des Wahlausschusses.

9. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können gestellt werden von
 - a. jedem Mitgliedsverein,
 - b. jedem Mitglied des Bezirksausschusses und
 - c. dem Vorsitzenden der Satzungskommission des HTV oder seinem Vertreter.

Anträge müssen schriftlich und spätestens am 10. Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingegangen sein.

10. Dringlichkeitsanträge können mit einer 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder auf die Tagesordnung genommen werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung beinhalten oder bedingen, sind unzulässig.
11. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der Einhaltung der Ladungsformalien und Feststellung der anwesenden Stimmen,
 - b. Berichte des Präsidiums und der Referenten mit anschließender Aussprache,
 - c. Bericht der Kassenprüferkommission,
 - d. Entlastung des Präsidiums,
 - e. Wahlen – alle zwei Jahre – bzw. die erforderlich gewordenen Nachwahlen,
 - f. Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - g. Anträge und
 - h. Verschiedenes.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu fertigen und vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
13. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen
 - a. aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums
 - b. aufgrund eines Beschlusses des Bezirksausschusses,
 - c. wenn sie von mindestens 1/5 der Mitgliedsvereine unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden,
 - d. auf Anordnung des Präsidiums des HTV.

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 11 Das Präsidium

Dem Präsidium gehören an

- a. der Präsident
- b. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport (1. Vertreter)
- c. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen (2. Vertreter)
- d. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend (3. Vertreter)
- e. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Öffentlichkeitsarbeit
(4. Vertreter)
- f. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Schultennis, Ausbildung,
Breitensport und Vereinsservice (5. Vertreter)

Der TB Nordhessen wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch 2 Präsidiumsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis sind dies der Präsident und ein weiteres Präsidiumsmitglied, bei Verhinderung des Präsidenten tritt sein 1. Vertreter, bei dessen Verhinderung sein 2. Vertreter an seine Stelle.

Die Präsidiumssitzungen werden von dem Präsidenten einberufen. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und von dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Das Präsidium vertritt den Bezirk in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des HTV.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Inhaberinnen von Ämtern führen die weibliche Form der Amtsbezeichnung.

Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Höhe des Anspruches auf Auslagenersatz richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des HTV.

§ 12 Der Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus

- a. dem Präsidium und
- b. den Vorsitzenden der Tenniskreise des TB Nordhessen.

Der Bezirksausschuss soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er berät im Bezirk anstehende Probleme und unterstützt das Präsidium in seiner laufenden Arbeit.

§ 13 Ausschüsse

Bei Notwendigkeit bildet der TB Nordhessen Ausschüsse, insbesondere einen Sport- und einen Jugendausschuss. Die Zusammensetzung bestimmt der Bezirksausschuss auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 14 Kassenprüferkommission

Die Kassenprüferkommission besteht aus 2 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen kein Amt im Präsidium oder Bezirksausschuss bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 15 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Ehrenpräsidenten des TBNH werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Wählbar sind nur ehemalige Präsidenten des TB Nordhessen, die sich um den Tennissport verdient gemacht haben.
2. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Bezirksausschuss mit Dreiviertel-Mehrheit Personen, die sich um den Tennissport verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft im TB Nordhessen verleihen.
3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie sind von Umlagen freigestellt.

§ 16 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Präsidium geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 3/4 –Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird erst wirksam, wenn er vom HTV - Verbandsausschuss genehmigt und in das Vereinsregister eingetragen ist.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des TB Nordhessen kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung bleibt das Präsidium als Liquidator im Amt. Bei Auflösung des TB Nordhessen oder bei Wegfall seiner Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des TB Nordhessen an den HTV, der es ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Kassel.

Jörg Stein
Präsident

Wilfried Müller
Vizepräsident + Schriftführer

Die Änderung in § 4 hat das Registergericht Kassel am 28.3.18 eingetragen.